

Das Auftreten Fritzlarer Chorherren in einem Prozeß gegen die ehemalige Reichsstadt Herford in Ostwestfalen

Olaf Schirmeister

Es ist den umfassenden prosopographischen Untersuchungen Karl E. Demandts zu verdanken, daß detaillierte Nachrichten über die Mitglieder des mittelalterlichen Chorherrenstiftes St. Peter zu Fritzlar – einem der vormalig bedeutendsten geistlichen Institute Niederhessens – vorliegen.¹

Über einige im Kommunalarchiv Herford befindliche, bisher noch nicht im Druck erschienene Urkunden wird es möglich, Demandts Ausführungen zu den von ihm für die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts im Fritzlarer Chorherrenstift namentlich nachgewiesenen Kanoniker zu ergänzen. Diese archivalischen Quellen beziehen sich inhaltlich auf einen Prozeß, der von dem zunächst in Herford, später in der Bischofsstadt Paderborn ansässigen Kleriker Winand Becker gegen die Reichsstadt Herford angestrengt worden war. In dem Prozeß fungierten Fritzlarer Chorherren, nämlich der Kantor Werner von Geismar und nach ihm der Kantor Burkhard von der Malsburg als päpstlich delegierte Richter.

Der Prozeß gegen die ehemalige Reichsstadt Herford²

Die Reichsstadt Herford, die sich schon Anfang des 15. Jahrhunderts dem Kaiser gegenüber unbotmäßig gezeigt hatte und dafür mit der Reichsacht belegt worden war, wagte es am Ende des Jahrhunderts auch, dem Papst Widerstand entgegenzusetzen, der daraufhin das Interdikt gegen die Stadt aussprach.

Den Anlaß für diese harte Strafe bildeten Ablauf und Eskalation eines vergleichsweise geringfügigen Rechtsstreits zwischen dem Herforder Geistlichen und Notar Winand Becker und dem Studentenkolleg der Hermann-Dwerg-Stiftung.

Becker – in Herford im Besitz ewiger Pfründe – war reich begütert und konnte es sich leisten, eine Kapelle zu stiften, die 1471 neben dem Münster erbaut wurde. Im Jahre 1472 hatte er das Studentenkolleg in einem Prozeß gegen Siegfried Bodde und dessen unehelichen Sohn Gottschalk vertreten. Seine Honorarforderung von 17 rheinischen Gulden wurde von Rektoren und Studenten jedoch als überzogen empfunden und deswegen verweigert. Becker erhob daraufhin beim Offizial der Paderborner Kirche Klage gegen das Kolleg, ohne allerdings damit Erfolg zu haben. Zur Durchsetzung seiner Ansprüche rief er nun das geistliche Gericht des Erzbistums Mainz an.

Seitens der Stadt Herford versuchten verschiedene Vermittler vergeblich, Becker dazu zu bewegen, seine Honorarforderung zu reduzieren. Dieser hatte es inzwischen vorgezogen – die gegen ihn gerichtete Stimmung in Herford

wohl richtig einschätzend – sich zwischenzeitlich in Paderborn niederzulassen.

Die Vorladung des Mainzer Gerichtshofs wurde vom Herforder Studentenhof ignoriert, was zur Folge hatte, daß das gesamte Herforder Studentenkolleg am 23. Juli 1475 von den Richtern des geistlichen Gerichts in Mainz exkommuniziert wurde³. Diese Maßnahme wurde sofort in der gesamten Kirchenprovinz Mainz bekanntgegeben.

Von nun an eskalierte die Auseinandersetzung zwischen der Stadt Herford und Becker zusehends, was seinen Niederschlag in einem weiteren Prozeß fand, den der Priester nun gegen die gesamte Stadt anstrebte. Vor einem kirchlichen Gericht in Paderborn klagte er Zinsen, Güter und andere Gegenstände ein, die man ihm angeblich entfremdet und per Gerichtsurteil dem Ehepaar Westermann zugeschlagen hatte. Im Zuge dieses Verfahrens verbot Konrad Busse, Diakon des Paderborner Kollegiatstifts Busdorf, den Herfordern, den Prozeß vor einem weltlichen Gericht weiterzuführen. Der Überbringer der entsprechenden Urkunde, der Paderborner Bürger Johann Vogt, sah sich in Herford Übergriffen durch die Bürger und den Bürgermeister der Stadt ausgesetzt, die ihn mit Geißeln geschlagen, verwundet und seines Schriftstückes beraubt haben sollen.

Dieser Vorfall führte auf Ersuchen Winand Beckers zur Exkommunikation der gesamten Herforder Bürgerschaft einschließlich des Rates und des Bürgermeisters. Die Herforder appellierten daraufhin direkt an den Papst, ein Recht, das ihnen zustand, da Stift und Stadt papstunmittelbar waren. Zudem verbannten sie Becker aus der Stadt und beschlagnahmten sein Eigentum. Dieser wandte sich nun auch an den Papst, der daraufhin den Dekan des Kollegiatstifts St. Martin in Kassel und den Kantor des Chorherrenstifts St. Peter in Fritzlar, Werner von Geismar, im Jahre 1476 mit der Prozeßdurchführung und der Urteilsfindung beauftragte. Da die Stadt auf die Klage nicht reagierte, wurde sie am 18. Dezember 1478 erneut verurteilt und exkommuniziert; die Geistlichen und Notare in den Städten und Bistümern Mainz, Trier, Paderborn, Lemgo und Schötmar wurden angewiesen, diese Maßnahme und deren Verschärfungen in Zeitabständen von 10 Tagen bekanntzugeben.

Eine Stellungnahme oder gar ein Einlenken der Herforder blieb weiterhin aus. Schließlich ließ sie Papst Sixtus durch seinen Beauftragten, den Kantor von St. Peter in Fritzlar, Burkhard von der Malsburg, der nach dem Tode Werner von Geismars die Ermittlungen gegen die Stadt Herford fortführte, am 23. Juni 1479 mit dem Interdikt belegen⁴.

1480 wurde eine Appellation der Rektoren und Studenten in Mainz verworfen; auch gegen sie wurden danach die verschärften Formen der Exkommunikation ausgesprochen. Von diesen Maßnahmen war auch eine Anzahl von Herforder Geistlichen betroffen, die das päpstliche Interdikt nicht beachtet hatten⁵.

Beide Strafen – Interdikt und verschärfte Exkommunikation für die gesamte Stadt – wurden dann von Vertretern des geistlichen Hofgerichts noch einmal verkündet. Die Richter des Mainzer Stuhls kamen überdies zu dem Schluß, daß die Stadt Herford Winand Becker 230 Mark Jahreseinkommen schuldig geblieben sei; zudem wurde sie dazu verurteilt, die Kosten von 302 000 rheinischen Gulden für 12 verschiedene Appellationsverfahren zu tra-

gen. Allen Christen wurde der Umgang mit den verurteilten Herfordern bis zu deren Lossprechung von Interdikt und Exkommunikation strikt untersagt.

Seinen endgültigen Abschluß fand der Prozeß wohl durch die indirekte Einflußnahme Herzog Wilhelms IV. von Jülich, seit 1472 Lehensinhaber des Herforder Gerichts. Die Stadt konnte dazu bewegt werden, Winand Becker am 14. Juni 1481 eine Rente von jährlich 15 Gulden, die mit 300 Gulden zurückgekauft werden konnte, einzuräumen. Die Strafe von 302 000 rheinischen Gulden hat die Stadt allerdings niemals bezahlt; dennoch scheint das Interdikt nicht lange aufrecht erhalten worden zu sein. Im Oktober 1483 zelebrierte der Weihbischof von Paderborn in Herforder Kirchen; 1493 befreite er die Marktkirche vom Interdikt. Die Wirkung päpstlicher Autorität und Durchsetzungsfähigkeit darf also wohl schon als erheblich eingeschränkt angesehen werden⁶.

Biographische Daten zu den Fritzlarer Chorherren nach ihren Nennungen in den Urkunden des Kommunalarchives Herford

Im Laufe des Prozesses war durch die Fritzlarer Kantoren Werner von Geismar und Burkhard von der Malsburg mehrere Male die Exkommunikation und ihre verschärften Formen über die Reichsstadt Herford verhängt und bekanntgegeben worden. Die in diesem Zusammenhang ausgestellten Urkunden stammen von der Hand des in Fritzlar als Notar und Stadtschreiber tätigen Geistlichen Johann Hubenstricker. In diesen Schriftstücken erscheinen in den Zeugenreihen weitere Namen Fritzlarer Chorherren: Johann Hund, Johann Menchen und Konrad Wiese. Mit Dietrich Czayn trat noch ein anderer Fritzlarer Kleriker als Zeuge auf, dessen Name sich allerdings nicht in Demandts Liste der Chorherren des Stifts St. Peter zu Fritzlar findet. Soweit zu den oben genannten Chorherren biographische Daten bekannt sind, seien sie an dieser Stelle mitgeteilt; maßgebend sind dabei die prosopographischen Untersuchungsergebnisse Demandts, die hier allerdings nicht in aller Ausführlichkeit wiedergegeben werden sollen.

Werner von Geismar (1445–1479)⁷

Werner von Geismar wurde im Sommer 1447 in Erfurt immatrikuliert. Seit 1450 – nach dem Tod des Fritzlarer Kanonikers Friedrich Kammermann und Magister Martin von Geismar – bis zum Tod des Dekans Johann Imhoff 1478 erhielt er Einkünfte aus Oboedienzzuweisungen, die ihm in 24 Fällen in Form von Geld- und Sachleistungen aus 30 Orten zuteil wurden.

Als einer der jüngeren Chorherren – aufgeführt an fünftletzter Stelle – erscheint Werner von Geismar in der Liste der Fritzlarer Kanoniker von 1453 März 8. 1463 April 6 erfolgte seine Bestallung zum Kommissar der Propsteien Fritzlar und Hofgeismar durch Erzbischof Adolfs von Mainz; sie wurde 1476 Dezember 10 durch Erzbischof Dieter erneuert. Dieses Amt behielt Werner von Geismar bis zu seinem Tod 1479. Er war aber auch noch in anderen Funktionen tätig. So vertrat er als einer von drei Abgesandten das Kapitel 1468 August 31 bei einer Ladung vor den Mainzer Erzbischof. 1471 Juni 29 erscheint er uns als Testamentarier des verstorbenen Kantors Herbold von Pappenheim, dessen Amtsnachfolger er wurde. Werner von Geismar starb am 4. April 1479.

Johann Hubenstricker (1458–1470)⁸

Johann Hubenstricker aus Fritzlar ist sowohl in seiner Funktion als Geistlicher als auch in seiner Schreibertätigkeit mehrfach bezeugt. Als Altarist in der Peterskirche und Pfleger der Vikarie der Heiligen Philipp und Jakob in der Kapelle am Kreuzgang in der Fritzlarer Propstei wird er sowohl 1446 und auch 1453 sowie 1462 genannt. Das Amt des Diffinitors der Altaristen übte er seit 1470 aus, 1482 erscheint er als Syndikus und Prokurator des Fritzlarer Kapitels.

Als Schreiber hat Hubenstricker die Kellereiregister des Kapitels in den 1440er Jahren gelegentlich, 1451 bis 1470 durchgehend geführt. In dem Zeitraum von 1441 bis 1467 trat er als Offizialatsschreiber und kaiserlicher Notar verschiedentlich in Erscheinung. Ab 1459 übernahm er das Stadtschreiberamt in Fritzlar; schon vorher hatte er bisweilen städtische Urkunden ausgefertigt. Stadtbucheintragungen von ihm finden sich, mit einer Ausnahme, für den Zeitraum von 1458 bis 1462; außerdem sind zwei von ihm erstellte Urkunden von 1461 und 1467 belegt. Hubenstricker führte ein Siegel mit der Umschrift *Sigillum Iohannis Hubenstrickeris*; auf einem spätgotischen Schild im Vierpaß zeigt es den Buchstaben *H*, durch den waagerecht eine Hausmarke in Form einer Wolfsangel gesteckt ist.

Johann Hund (1473–1508)⁹

Johann Hund war sowohl mit einem Kanonikat im Wormser Domstift (1473) als auch kurz darauf in Fritzlar ausgestattet. Dort sind ab 1477 bis 1506 in 21 Fällen Oboedienzzuweisungen des Fritzlarer Kapitels für ihn belegt. Ab 1479 übte er das Amt des erzbischöflichen Kommissars für die Bezirke der Propsteien Fritzlar und Hofgeismar aus. Diese Tätigkeit beinhaltete Vollmachten auf dem Gebiet der geistlichen Gerichtsbarkeit, der Finanzverwaltung und der Durchsetzung der Statuten der Provinzialsynode sowie – als sog. *corrector* – das Vorgehen gegen straffällig gewordene Laien und Kleriker.

Als Kommissar führte Hund ein eigenes Siegel in spitzovaler Form mit der Umschrift + S(IGILLUM) IOHAN(N)IS HUND COMISSARII FRIDSLAR(IENSIS). Es zeigt im Feld die wachsende Gestalt des hl. Petrus mit den Attributen Schlüssel und Buch, darunter das redende Wappen Hunds mit einem laufenden Hund.

Nutznießer der Einnahmen aus dem Kommissariat waren die Grafen von Waldeck, denen dieses Amt 1462 März 15 von Erzbischof Adolf von Mainz verpfändet worden war. Als 1468 Erzbischof Berthold von Mainz Anklage gegen Hund erhob, weil dieser seiner Meinung nach zu leistende Lehensgelder nur teilweise entrichtet hatte, berief sich dieser deshalb darauf, er sei nur den Pfandinhabern, nämlich den Waldecker Grafen, eine Rechnungslegung schuldig. Diese schlossen sich seiner Auffassung nachdrücklich an, um ihre Pfandherrenrechte zu schützen. Im Laufe der folgenden, langen andauernden Auseinandersetzungen wurde Hund im Sommer 1488 – während Graf Philipp von Waldeck sich in Flandern aufhielt – vom Mainzer Erzbischof abgesetzt und durch den Fritzlarer Kanoniker Hermann Hankrat ersetzt. Diese Maßnahme blieb natürlich nicht unwidersprochen; man kam jedoch schließlich zu einer Übereinkunft: Hund blieb abgesetzt, aber auch Hankrat wurde durch den 1489 von den Grafen zum Kommissar bestellten Rabe von Pappenheim abgelöst.

Nach seiner Absetzung trat Hund bis zu seinem Lebensende im Fritzlarer Stift nicht mehr in besonderer Funktion in Erscheinung. Sein Todestag ist mit 1508 Januar 2 angegeben.

Burkhard von der Malsburg (1447–1495)¹⁰

Die Immatrikulation Burkhard von der Malsburg als Fritzlarer Kanoniker erfolgte im Winter 1447 in Erfurt. Seit dieser Zeit ist er bis 1487 – auch in den Oboedienzlisten des Chorherrenstifts aufgeführt. Unter der Bezeichnung *Domizellar* erscheint er noch 1449; 1453 März 3, 1460 März 16 und 1462 ist er als Kanoniker registriert. Im Jahre 1479 wurde Burkhard von der Malsburg als Nachfolger Werner von Geismars, für dessen Vorgänger Herbold von Pappenheim er als Testamentarier nachgewiesen ist, zum Kantor gewählt. Als Vertreter des abwesenden Fritzlarer Propstes Adam Rothard bei der Belehnung von Stiftsvasallen finden wir ihn zusammen mit Konrad von Büren für 1479 Juli 7 und 1482 Januar 31 belegt. Während eines längeren Aufenthalts seines Dekans in Mainz, der seine Rückkehr nach Fritzlar wegen der dort herrschenden Pest verschob, fungierte er 1483 als dessen Stellvertreter.

Zusammen mit Konrad von Büren, Johann von Schachten und Eberhard von Elben trat Burkhard von der Malsburg 1483/84 als Prozeßbevollmächtigter des Dr. jur. Dietrich Arndes in einer Auseinandersetzung in Erscheinung, die dieser mit seinem Konkurrenten Johann Menchen um das Amt des Fritzlarer Propstes führte, der diese Würde dann letztendlich erlangen konnte. 1485 Dezember 2 erging an ihn der Auftrag des Erzbischofs Berthold, zusammen mit dem Kustos der Fritzlarer Kirche einen Bericht betr. notwendiger Maßnahmen zur Erhaltung des Nonnenklosters Merxhausen zu verfassen, das sich, wegen der häufigen Abwesenheit seiner Bewohnerinnen und mangelnder Einkünfte, in einem desolaten Zustand befand. Nach dem Tod Werner Gerlachs wurde Burkhard von der Malsburg im gleichen Jahr (1485) Inhaber des dadurch freigewordenen Frühmessealtars in Neukirchen und des St. Annenaltars in der Pfarrkirche zum Naumburg.

Burkhard von der Malsburg starb am 7. Oktober 1494; kurz zuvor hatte er dem Hochaltar der Kirche des Fritzlarer Katharinenklosters noch ein Benefizium gestiftet.

Johann Menchen (1460–1504)¹¹

Johann Menchen aus Kirchhain trat in erster Linie durch seine Tätigkeit für die hessischen Landgrafen hervor, denen er auch seine Position im Fritzlarer Kapitel verdankte.

Im Winter 1460 war Menchen in Erfurt immatrikuliert worden; für den Zeitraum zwischen 1460 und 1473 ist er als Präbendar des Stifts Wetter belegt. 1471 wurde ihm dank des landgräflichen Einflusses der Eintritt in das Fritzlarer Stift ermöglicht; seine Tätigkeit für die Landgrafen behielt er aber vorerst bei. Diese Aufgabe führte ihn u. a. auch verschiedentlich nach Rom, wo er die Sicherung der geistlichen Laufbahn des Landgrafen Hermann betrieb. Bei der zweiten Romreise promovierte Johann Menchen zudem 1475 Juli 5 an der Universität Bologna zum *Lic. decretorum*.

In Anerkennung seiner Fähigkeiten bestellte ihn Erzbischof Dieter von Mainz in einem Schreiben von 1477 November 18 an das Fritzlarer Kapitel zu seinem Kaplan. Die hessischen Landgrafen baten 1478 Dezember 29 um die Beurlaubung Menchens – inzwischen Scholaster des Fritzlarer Stiftes –, um ihn in ihrem Auftrag wiederum nach Rom schicken zu können. Außerdem ersuchten sie darum, ihn nach Ausgang seiner Residenzjahre durch Prokuratoren zum Kapitel zuzulassen. Diese ernannte Menchen in einem an das Fritzlarer Kapitel gerichteten Schreiben vom 1479 Januar 12; sie rekrutierten sich aus einer Reihe höchster hessischer Beamter. Diesen bereitete es keine Schwierigkeiten, die für die Aufnahme Menchens in das Fritzlarer Stift notwendigen Schritte vorzunehmen, so daß er noch im gleichen Jahr in den Oboedienzlisten des Stiftes erschien.

Menchen war derweil erneut im Auftrag der Landgrafen unterwegs und betrieb beim Vatikan in Rom zum wiederholten Male die Sicherung der Position des Landgrafen Hermann als Hauptmann und Verweser des Kölner Erzstifts und die Vorbereitung zu dessen Wahl als Kölner Erzbischof. Auf dieser Reise besuchte Menchen wiederum die Universität Bologna und promovierte dort am 1479 Februar 28 zum *Dr. decretorum*.

Nachdem Landgraf Hermann am 1480 August 11 zum Kölner Erzbischof gewählt und vom Papst bestätigt worden war, bestellte er Menchen zu seinem Rat; die gleiche Position erhielt er – auf Lebenszeit – bei Landgraf Heinrich. Dieser übertrug ihm auch die Fritzlarer Propstei, wie er dem Fritzlarer Kapitel im August 1481 mitteilte.

Die Übernahme der Propstei gestaltete sich jedoch problematisch, zumal Menchen ein Konkurrent in Gestalt des Dr. jur. Dietrich Arndes, Dekan der Kirche von Hildesheim und St. Blasius in Braunschweig, erwuchs. Nachdem sich zunächst Menchen die Provision eines päpstlichen Legaten für die Fritzlarer Propstei verschafft hatte, erwirkte Arndes eine unmittelbare päpstliche Provision unter Aufhebung derjenigen seines Mitbewerbers. Nach jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzungen, bei denen Arndes auch Unterstützung bei Teilen des Fritzlarer Kapitels gefunden hatte, konnte sich Menchen schließlich durchsetzen, nachdem sich u. a. auch Erzbischof Hermann von Köln am 1484 April 12 noch einmal ausdrücklich gegenüber dem Fritzlarer Stift für ihn verwendet hatte. Zudem bestellte ihn Erzbischof Berthold von Mainz zu seinem Kaplan und enthob ihn damit seiner Residenzpflicht bei Erhaltung aller Bezüge.

Menchen behielt die Fritzlarer Propstei bis zu seinem Tode am 1505 Februar 15; in den Oboedienzlisten des Stiftes ist er nach 1479 nur noch einmal im Jahr 1483 aufgeführt.

Konrad Waise von Fauerbach (1453–1485)¹²

In den von Johann Hubenstricker 1479 ausgestellten Notariatsurkunden erscheint in der Zeugenreihe der Name des Fritzlarer Kanonikers Konrad Wiese, der wohl identisch mit dem von Demandt nachgewiesenen Konrad Waise von Fauerbach sein dürfte. Konrad Waise ist für 1453 März 8 als Inhaber des St. Petersaltares in der Fritzlarer Kirche bezeugt. In der Funktion als Kaplan des Erzbischofs Diether von Mainz ist er für 1459 September 10 nach-

gewiesen; als Sekretär des Erzbischofs und Vikar zu Fritzlar wird er im April 1461 genannt. Im Fritzlarer Stift ist er als Domizellar für 1462 belegt. Am 30. März des gleichen Jahres erscheint er als einer der Testamentarier des Fritzlarer Kommissars Hermann von Schwalbach. Von 1464 bis 1484 wird er als Empfänger von Oboedienzzuweisungen ausgewiesen. Nach der Absetzung des Mainzer Erzbischofs Diether scheint Konrad Waise keine Beziehung mehr zu ihm gehabt und sie auch nicht erneuert zu haben, als dieser seinen Posten wiedererlangte. Als Mitglied des Fritzlarer Kapitels soll Waise kaum in Erscheinung getreten sein. Sein Testament von 1485 Mai 20 – einer der Testamentsvollstrecker war Burkhard von der Malsburg – beinhaltete eine große Zahl von Stiftungen, die u. a. der eigenen Kirche und hessischen Pfarrkirchen zugute kamen.

Konrad Waise starb am 25. Juli 1485.

Regesten¹³

1

1475 Juli 23. Mainz (St. Stephan)

Die Richter des geistlichen Gerichts des Erzbistums Mainz befehlen den Leutpriestern und Rektoren des Gottesdienstes in Paderborn, Lemgo und Schötmar und den Priestern, Geistlichen, Notaren und Tabellionen in Stadt und Diözese Paderborn und in der Kirchenprovinz Mainz die Veröffentlichung der Exkommunikation der Rektoren und Studenten der Hermann-Dwerg-Stiftung in Herford wegen Nichtbeantwortung einer Anklageschrift und mehrmaliger Nichtbeantwortung der Vorladung in der Klage des Priesters Winand Becker wegen der Vorenthaltung seiner Vergütung als Prokurator für die Beklagten in einer Klage.

Lecta, lata et in scriptis promulgata ... Maguncie in aula scolastrie ecclesie sancti Stephani infra primen et secundam horas post meridiem ... sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo septuagesimo quinto, indictione octava, die vero Veneris vicesima tertia mensis Julii, ...

Zeugen: Magister Michael Haim (Heym), Prokurator und Peter Rode, Notar KommunalA. Herford, Stadt Herford, Urkunden Nr. 223.

Org.Perg. Rückvermerke: (15. Jh.)

Siegel: Beschädigtes Siegel der Urkundenaussteller

2

1478 April 6. Mainz

Die Richter des geistlichen Gerichts des Erzbistums Mainz befehlen den Geistlichen in Paderborn, Lemgo, Schötmar u.a. die über Bernhard Westermann, Hartmann Oetinghausen, Bürgermeister, Ratsherren, Schöffen und Gemeinheiten beider Städte Herford wegen Nichtbeantwortung der Klage des Winand Becker, Priester in Herford, und des Johannes Vogt, Bürgers zu Paderborn, betr. Beleidigung, Gewalttätigkeit und Störung des Prozeßgangs verhängte Exkommunikation bekannt zu machen

Datum Maguncie anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo, die vero Lune, sexta mensis Aprilis.

Notariatsinstrument des Notars Konrad Thus.

KommunalA. Herford, Stadt Herford, Urkunden Nr. 231.

Or.Perg. Rückvermerke: (15. Jh.)

Siegel: Aus grünem Wachs das an Pergamentstreifen anhängende runde beschädigte, stark abgegriffene, verdrückte Siegel der Urkundenaussteller.

Siegelbild: Hüftbild eines Erzbischofs (?), in der Rechten ein Vortragekreuz halten.

Siegelumschrift: *S(igillum) Iudicvm sancte sedis magyntine ...*

3

1478 April 6. Mainz

Die Richter des geistlichen Gerichts des Erzbistums Mainz befehlen den Geistlichen in Paderborn, Lemgo und Schötmar, die gegen den Herforder Ratsherrn Johann Tegeler wegen Nichtbeantwortung der Klage des Winand Becker, Priesters aus Herford, betr. Beleidigung, Störung des Prozeßgangs und Behinderung gewisser Strafverfügungen im Exkommunikationsverfahren ausgesprochene Reaggrave bekannt zu machen.

Datum Maguncie anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo, die vero Lune, sexta mensis Aprilis.

Notariatsinstrument des Konrad Thus.

KommunalA. Herford, Stadt Herford, Urkunden Nr. 232.

Or.Perg. Rückvermerke: (15. Jh.)

Siegel: Siegel der Urkundenaussteller wie Nr 231, am Rande beschädigt, Siegelbild stark abgegriffen.

Siegelumschrift (besser lesbar als auf Nr. 231): *S(igillum) iudicum sancte sedis Maguntine.*

4

1478 August 25. Mainz

Die Richter des geistlichen Gerichts des Erzbistums Mainz befehlen den Leutpriestern und Geistlichen in Paderborn, Lemgo und Schötmar, die gegen Bürgermeister, Ratsherren, Schöffen, Amtsleute und Gemeinheit beider Städte Herford wegen Nichtbeantwortung der Klage des Herforder Priesters Winand Becker betr. Vorenthaltung der Nutznießung einer Jahresrente von 100 Mark verschiedener Schäden, Beleidigungen, Gewalttätigkeiten und Störung des Prozeßgangs im Exkommunikationsverfahren ausgesprochene *reaggravacio prima* bekannt zu machen.

Datum et actum Maguncie anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo, die vero Martis vicesima quinta mensis Augusti.

Notariatsinstrument des Konrad Thus.

KommunalA. Herford, Stadt Herford, Urkunden Nr. 234.

Or.Perg. Rückvermerke: (15. Jh.)

Siegel: Von dem an erhaltenen Pergamentstreifen anhängenden Siegel der Urkundenaussteller nur noch geringe Reste.

5

1478 August 27. Mainz

Die Richter des geistlichen Gerichts des Erzbistums Mainz befehlen den Leutpriestern und Geistlichen in Paderborn, Lemgo und Schötmar, die gegen den Herforder Johann Tegeler wegen Nichtbeantwortung der Klage des Herforder Priesters Winand Becker betr. Beleidigung und im Exkommunikationsverfahren ausgesprochene Reaggrave (*minor*) bekannt zu machen.

Datum Maguncie anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo, die vero Jovis, vicesima septima mensis Augusti.

Notariatsinstrument des Kaspar Linck.

KommunalA. Herford, Stadt Herford, Urkunden Nr. 235.

Or.Perg. Rückvermerke: (15. Jh.)

Siegel: Von dem an erhaltenem Pergamentstreifen anhängenden Siegel der Urkundenaussteller nur noch Reste erhalten, von einem Stück Papier zum Schutz umgeben.

6

1478 Dezember 18. Fritzlar, (St. Peter: Kurie)

Werner von Geismar, Kantor und Stiftsherr des Kollegiatstifts St. Peter zu Fritzlar kommissarischer und vom Papst Sixtus IV. durch das inserierte Mandat vom 23. Dezember 1476 beauftragter Richter befiehlt allen Geistlichen und Notaren in den Städten und Diözesen Mainz, Paderborn, Münster, Minden, Osnabrück, Köln u.a. besonders in Paderborn, Lemgo und Schötmar, die Bekanntgabe der Exkommunikation und deren verschärfte Formen der Aggrave, Reaggrave und des Interdikts in Zeitabständen von je 10 Tagen gegen die Herforder Eheleute Konrad und Adelheid Westermann, Bernhard Westermann, Hartmann Oetinghausen, Bürgermeister, Ratsherren, Schöffen, Schultheiß, Richter, Amtsleute und Gemeinheit beider Städte Herford.

Datum et actum Fridslarie, in curia solite inhabitationis nostre ... sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo, indictione undecima, die vero Veneris decima octava mensis Decembris, ...

Zeugen: Theoderich (Dietrich) Pathynec, Benefiziat in der Paderborner Kathedrale, Johann Meckenbach von Sprangenberg, Presbiter der Paderborner und Mainzer Diözese.

Notariatsinstrument des Johannes Hubenstricker aus Fritzlar mit Notariatssignet, das die Anfangsbuchstaben des Vor- und Familiennamens (J H) des Notars enthält.

KommunalA. Herford, Stadt Herford, Urkunden Nr. 237.

Or.Perg. Rückvermerke: (15. Jh.)

Siegel: An Pergamentstreifen, aus schwarzem Wachs, das spitzovale anhängende gut erhaltene, aber abgeriebene Siegel des Urkundenausstellers.

Siegelbild: In gotischem Baldachin der hl. Peter stehend, in seiner linken Hand einen Schlüssel, in der rechten ein Buch (?) haltend. Zu seinen Füßen ein halbrunder Wappenschild mit unkenntlichem Bild.

Siegelumschrift: *S(igillum) Weneri de-Geismar co(m)missarii ...*

Bemerkung: Die Urkunde zeigt an allen vier Ecken die Löcher, die beim Anheften am Osnabrücker Dom entstanden. Vgl. u. den Rückvermerk 1. Linierung. Am Rande links und rechts Nadelstiche.

7

1479 Mai 5. Fritzlar, (St. Peter: Kurie)

Burkhard von (der) Malsburg, Kantor des Kollegiatstifts St. Peter zu Fritzlar, Richter und Kommissar der Appellationssache, Nachfolger des verstorbenen Werner von Geismar, befiehlt im Auftrage des Papstes Sixtus IV. allen Geistlichen und Notaren in den Städten und Diözesen Mainz, Trier, Köln, Paderborn, Osnabrück, Minden, Münster, Hildesheim u. a., besonders in Paderborn, Lemgo und Schötmar die Bekanntgabe der Verschärfung der Exkommunikation zur *declaratio* und *denunciatio* und nach 6 Tagen

der *cessatio divinorum* gegen die im Prozeß des Winand Becker und Johann Vogt verklagten Herforder Personen wegen Nichtzahlung einer Entschädigungssumme von 63 rheinischen Gulden.

Datum et actum Fridslarie, in curia nostre solite residen(cie) ... sub anno a nativitate domini millesimo nono, indictione duodecima, die vero Mercurii, quinta mensis Maii, ...

Zeugen: Anton Rode aus Lippe, Paderborner (Diöz.), Theoderich (Dietrich) Czayn aus Fritzlar, Kleriker und Heinrich Fyen, Laie, Mainzer Diözese.

Notariatsinstrument des Johannes Hubenstricker aus Fritzlar mit Notariatssignet, das die Anfangsbuchstaben des Vor- und Familiennamens des Notars (JH) enthält.

KommunalA. Herford, Stadt Herford, Urkunden Nr. 238.

Or.Perg. Rückvermerke: (15. Jh.).

Siegel: An Pergamentstreifen, aus schwarzem Wachs, das spitzovale anhängende gut erhaltene Siegel des Urkundenausstellers.

Siegelbild: Der hl. Petrus, in seiner Rechten den Schlüssel, in der Linken ein Buch haltend, wachsend über einem halbrunden Dreiecksschild mit dem Malsburgischen Wappen geteilt: oben einschwänziger Löwe, unten 3 (2:1) Rosen.

Siegelumschrift: *S(igillum) Borghardi Malßborch (Rosette) cantoris (Rosette) friczlariensis (Rosette)*.

Bemerkung: Kleine Löcher an den beiden oberen Ecken und in der unteren linken Ecke mögen durch Anheften der Urkunde entstanden sein.

8

1479 Juni 23. Fritzlar, (St. Peter: Kurie)

Burkhard von (der) Malsburg, Kantor des Kollegiatstifts St. Peter in Fritzlar, exkommuniziert (*excommunicatio maior*) wegen Nichtbefolgung einer Mahnung zu einer Zitierung die Herforder Bürgermeister und Ratsherren und Konrad, Adelheid und Bernhard Westermann, Hartmann Oetinghausen u.a., verurteilt sie zur Zahlung von 230 Mark nicht gezahlter jährlicher Einkünfte und 2000 rheinischen Gulden Strafe und spricht über die Stadt Herford das Interdikt aus in der Klage des Herforder Erzpriesters (*presbiter principalis*) Winand Becker und des Paderborner Bürgers Johannes Vogt wegen Vorenthaltung der genannten Einkünfte, Schädigung, Beleidigung, Gewalttätigkeit und Vertreibung aus der Stadt, Verleumdung, *proscriptio* usw. und befiehlt die Bekanntgabe in Paderborn, Lemgo und Schötmar.

Datum et actum Fridslarie, in curia nostre solite residence et inhabitationis, ..., sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo septuagesimo nono, indictione duodecima, die vero Mercurii vicesima tertia mensis Junii, ...

Zeugen: Konrad Wiese (= Konrad Waise v. Fauerbach), Kanoniker der Fritzlarer Kirche und Adam Pistor aus Warburg, Kleriker der Paderborner Diözese.

Notariatsinstrument des Johannes Hubenstricker, Fritzlar, Notariatssignet mit den Anfangsbuchstaben des Namens: J H.

KommunalA. Herford, Stadt Herford, Urkunden Nr. 241.

Or.Perg. Rückvermerke: (15. Jh.).

Siegel: Aus braunem Wachs, an Pergamentstreifen anhängend die geringen Reste des Siegels des Urkundenausstellers.

Bemerkung: An den Faltungsstellen und feucht gewordenen Stellen schwer lesbar.

1479 August 18. Fritzlar, (St. Peter: Kurie)

Burkhard von (der) Malsburg, Kantor und Kanoniker des Kollegiatstifts St. Peter in Fritzlar, Richter und abgeordneter Kommissar der Appellationssachen, befiehlt allen Äbten, Prioren, Pröpsten, Dekanen, Archidiakonen, Scholastikern, Kantoren, Kustoden, Thesauraren, Sakristen, Nachsängern, Stiftsherren der Kathedral- und Kollegiatkapitel, Rektoren der Pfarrkirchen und deren stellvertretenden Leutpriestern, Vizeleutpriestern, Kapellanen, Kuraten und Nichtkuraten, Vikaren von ewigen Pfründen, Altaristen und sonstigen Plebanen, Priestern, Klerikern, Notaren und Tabellionen in den Städten und Diözesen Mainz, Trier, Köln, Bremen, Utrecht, Münster, Osnabrück, Minden, Verden, Paderborn, Hildesheim, und anderswo, besonders in Paderborn, Lemgo und Schötmar die Bekanntmachung der verschärften Exkommunikation (*aggravacio*) gegen Bürgermeister, Ratsherren, Schöffen, Schultheiß, Amtmänner, Geschworene, Bedienstete, Würdenträger und die Gesamtheit beider Städte Herford wegen Nichtbefolgung seiner Strafmahnung (Zahlung von 2000 rheinischen Gulden zu gleichen Teilen an die Kläger und die päpstliche Kammer) zur Zitierung auf die Klage des Herforder Priesters Winand Becker und des Paderborner Bürgers Johannes Vogt wegen Hinterziehung und Wegnahme seines Jahreseinkommens, seiner Nutznießen und des Schadens an seinen Auslagen und Zinsen zum Zwecke der Erzwingung der Auszahlung und vollständigen Ersetzung von 230 Mark Herforder Münze an Becker, 2. der Freigabe einigen Besitzes Beckers, 3. zur Aufhebung verschiedener Vertragsbrüche und Bedrohungen an Leib, Sachen und Besitz Beckers, 4. zur Ableistung einer angemessenen Entschädigung wegen gewisser Beleidigungen in Wort und Tat und Versuche, ein Vorurteil zu erreichen und den Prozeß zu verhindern.

Datum et actum Fritzlarie in curia solite nostre residen(cie) ... sub anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo nono, indiccione duodecima, die vero Mercurii, decima octava mensis Augusti ...

Zeugen: Konrad Wiese (= Konrad Waise v. Fauerbach), Johann Hund, Kanoniker der Fritzlarer Kirche, Heinrich Nitart, Laie der Mainzer Diözese.

Notariatsinstrument des Notars Johannes Hubenstricker, Klerikers der Mainzer Diözese, mit Notariatssignet, in dessen Kopf die Anfangsbuchstaben seines Namens J H.

KommunalA. Herford, Stadt Herford, Urkunden Nr. 242.

Or.Perg. Rückvermerke: (15. Jh.).

Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, aus braun-grünlichem Wachs das spitz-ovale beschädigte Siegel des Urkundenausstellers (des Kantors Burkhard von der Malsburg) in Papierhülle.

1479 August 18. Fritzlar, (St. Peter: Kurie)

Burkhard von (der) Malsburg, Kantor und Kanoniker des Kollegiatstifts St. Peter in Fritzlar, Richter und abgeordneter Kommissar der Appellationssachen befiehlt allen Äbten usw. (wie Nr. 242) in den Städten und Diözesen Mainz, Paderborn, Köln, Osnabrück, Münster, Minden und anderswo, besonders in Paderborn, Lemgo und Schötmar die Bekanntmachung der nochmaligen Verschärfung der Exkommunikation zur Reaggrave gegen die Herforder Bürgermeister, Ratsherren, Schöffen, Amtsmänner usw. und

des Interdikts der Stadt Herford wegen Nichtbefolgung seines Exkommunikationsverschärfungsmandats (Nr. 242) in der Klage des Herforder Priesters Winand Becker und des Paderborner Bürgers Johannes Vogt um 63 rheinische Gulden.

Datum et actum Fritzlarie, in curia solite nostre residencie sita infra emunitatem dicte nostre ecclesie sancti Petri ... sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo nono, indiccione duodecima, die vero Veneris decima octava mense Augusti.

Zeugen: Magister Johann Menchen, Dr. der Dekretalen, Scholastiker, Konrad Wiese (= Konrad Waise v. Fauerbach) und Johann Hund, Kanoniker der Kirche St. Peter in Fritzlar; Adam Pistor und Peter Remensnider, Kleriker der Mainzer und Paderborner Diözese.

Notariatsinstrument des Notars Johannes Hubenstricker, Klerikers der Mainzer Diözese, mit dem Notariatssignet wie Nr. 242.

KommunalA. Herford, Stadt Herford, Urkunden Nr. 243.

Org.Perg. Rückvermerke: (15. Jh.).

Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, aus bräunlich-grünlichem Wachs das spitzovale beschädigte Siegel des Urkundenausstellers (des Kantors Burkhard von der Malsburg). Vgl. die Siegelbeschreibung bei Nr. 238.

12

1479 Oktober 22. Fritzlar, (St. Peter: Kurie)

Burkhard von (der) Malsburg, Kantor und Kanoniker des Kollegiatstifts St. Peter in Fritzlar, Richter, anstelle des verstorbenen Kanonikers Werner von Geismar als vertretender Vollstrecker durch ein (inseriertes) Mandat des Papstes Sixtus IV. vom 23. Dezember 1476 eingesetzt in der Klage des Herforder Priesters und Vikars Winand Becker und des Paderborner Bürgers Johannes Vogt gegen Herforder Bürger (die Eheleute Konrad und Adelheid Westermann, Bernhard Westermann, Hartmann Oetinghausen, Bürgermeister, Ratsherrn, Schultheißen, Amtmänner, *maiores et pocores* und Gemeinschaft in derselben Sache wie Nr. 237 (231) wegen rückständiger, von Werner von Geismar auf 63 rheinische Gulden abgeschätzter Jahreseinnahmen, ruft die Hilfe der weltlichen Brachialgewalt der Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Bremen, der Bischöfe von Utrecht, Münster, Osnabrück, Minden, Paderborn, Hildesheim, Verden, Halberstadt, der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, Jülich, Berg, Cleve, Geldern, des Landgrafen von Hessen, der Grafen und Herren von Nassau, Isenburg, Königstein, Solms, Waldeck, Reifferscheid, Gemen, Büren, Bentheim, Steinfurt, Tecklenburg, Diepholz, Rietberg, Limburg, Spiegelberg, Lippe, Hoya und Schönberg, der Barone, Ritter, *militares*, Adeligen, Knappen, *capitanei*, Drost, Vögte, Verwalter (*gubernatores*), Richter, Schöffen, Bürgermeister, Ratsherren, Schultheißen, Amtmänner und aller übrigen Inhaber der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit an.

Datum et actum Fritzlarie in curia inhabitationis nostre solite residencie sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo septuagesimo nono, indiccione duodecima, die vero Veneris vicesima secunda mensis Octobris.

Zeugen: Magister Johann Menchen, Dr. der Dekretalen, Scholastiker; Konrad Wiese (= Konrad Waise v. Fauerbach) und Johann Hund, Kanoniker von St. Peter in Fritzlar; Adam Pistor und Peter Kremer, Kleriker der Mainzer und Paderborner Diözese.

Notariatsinstrument des Notars Johannes Hubenstricker von Fritzlar, Klerikers der Diözese Mainz mit seinem Notariatssignet (wie in Nr. 241 bis 243).

KommunalA. Herford, Stadt Herford, Urkunden Nr. 244.

Or.Perg. Rückvermerke: (15. Jh.).

Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, aus bräunlich-grünlichem Wachs das gut erhaltene Siegel des Urkundenausstellers (des Kantors von der Malsburg) wie an Nr. 238 in Papierhülle.

13

1479 Dezember 9. Mainz

Die Richter des geistlichen Gerichts des Erzbistums Mainz befehlen den Leutpriestern und Geistlichen in Paderborn, Lemgo und Schötmar die Bekanntmachung der Verschärfung der Exkommunikation (*reaggravacio*) gegen Heinrich Sorp aus Lippstadt und Bernhard Poth aus Warendorf, Rektoren, und die Studenten Johannes Surinck, Petrus Beschoren und Ludolf Tegeler des Kollegs (der Stiftung) des verstorbenen Hermann Dweg in Herford wegen Nichtbeantwortung einer Anklageschrift und mehrfacher Kontumaz in der Klage des Herforder Priesters Winand Becker wegen Vorenthaltung seiner Vergütung, Beleidigungen, Schädigungen und Auslagen.

Datum et actum Maguncie anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo nono, die vero Jouis nona mens(e) Decembris.

Notariatsinstrument des Notars Kaspar Linck.

KommunalA. Herford, Stadt Herford, Urkunden Nr. 245.

Or.Perg. Rückvermerke: (15. Jh.).

Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, aus bräunlich-grünlichem Wachs das beschädigte Siegel der Urkundenaussteller (der Richter des geistlichen Gerichts des Erzbistums Mainz) wie an Nr.231 in Papierhülle. Vgl. die Siegelbeschreibung bei Nr. 231.

14

1480 August 17. Mainz

Die Richter des geistlichen Gerichts des Erzbistums Mainz beauftragen die Leutpriester und Geistlichen in Paderborn, Lemgo und Schötmar, nach der Exkommunikation, Aggrave und Reaggrave gegen die Herforder Bürgermeister, Ratsherren, Schöffen, Amtmänner und Gemeinheit beider Städte Herford auf die Appellation des Herforder Priesters Winand Becker und des Paderborner Bürgers Johannes Vogt gegen diese und Konrad, Adelheid und Bernhard Westermann und Hartmann Oetinghausen wegen Rechtswidrigkeit und Generaltätigkeit unter der Exkommunikation binnen 3 Tagen mit der öffentlichen Mahnung zur Durchführung binnen 15 Tagen, im Falle der Nichteinhaltung des Termins mit der Bekanntmachung des Ausschlusses der Beklagten vom Gottesdienst.

Datum Maguncie, anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo, die vero Jouis decima septima mensis Augusti.

Notariatsinstrument des Notars Kaspar Linck.

KommunalA. Herford, Stadt Herford, Urkunden Nr. 246a.

Or.Perg. Rückvermerke: (15. Jh.).

Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, aus grünem Wachs das stark beschädigte Siegel der Urkundenaussteller (der Richter des geistlichen Gerichts des Erzbistums Mainz) wie an Nr. 231.

Die Richter des geistlichen Gerichts des Erzbistums Mainz beauftragen die Leutpriester und Christlichen in Paderborn, Lemgo und Schötmar, nach der Exkommunikation, Aggrave, Reaggrave gegen die Herforder Bürgermeister, Ratsherren, Schöffen, Amtmänner und Gemeinheit beider Städte Herford und nach dem Interdikt gegen die Stadt Herford auf die Appellation des Herforder Priesters Winand Becker gegen diese wegen Raubes des Jahreseinkommens von 150 Mark der Nutznießung desselben, verschiedener Schädigungen, Rechtswidrigkeiten und Gewaltsamkeiten unter Androhung der Exkommunikation innerhalb von 3 Tagen mit der öffentlichen Mahnung zur Durchführung binnen 15 Tagen, im Falle der Nichteinhaltung des Termins mit der Bekanntmachung des Amtsausschlusses der Beklagten vom Gottesdienst.

Notariatsinstrument des Notars Kaspar Linck.

Datum wie Nr. 246a KommunalA. Herford, Stadt Herford, Urkunden Nr. 246b.

Or.Perg. Rückvermerke: (15. Jh.).

Siegel: An Pergamentstreifen anhängend Reste des stark beschädigten Siegels der Urkundenaussteller (der Richter des geistlichen Gerichts des Erzbistums Mainz) wie an Nr. 231.

Burkhard von (der) Malsburg, Kantor und Kanoniker des Kollegiatstifts St. Peter in Fritzlar, Richter und Kommissar der Appellationssache, befiehlt in päpstlichem Auftrag allen Geistlichen, Notaren und Tabellionen in Stadt und Diözese Mainz, Paderborn, Köln, Osnabrück, Münster, Utrecht und Minden u.a., besonders in Paderborn, Lemgo und Schötmar, die Bekanntgabe der verschärften Exkommunikation (*aggravacio*) gegen genannte Herforder Priester, Notare und Kleriker (Benefiziaten, Kaplane), Heinrich Sorp aus Lippstadt, Rektor, und Schüler der Hermann-Dwerg-Stiftung, weil diese trotz der sie vor mehr als Jahresfrist wegen Nichtbeachtung der aus Anlaß einer Klage des Herforder Priesters und Magisters Winand Becker gegen Bürgermeister, Ratsherren, Amtsleute und Große der Stadt Herford ergangenen Vollstreckungsurkunde (*litterae executiores*) verhängten Exkommunikation im Ungehorsam verharren.

Datum Frißlarie, anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo, die vero Jouis quarta decima mensis Decembris ...

Notariatsinstrument des Notars Johannes Hubenstricker, ohne Signet.

KommunalA. Herford, Stadt Herford, Urkunden Nr. 247.

Or.Perg.Rückvermerke: (15. Jh.).

Siegel: An Pergamentstreifen, aus dunklem (innen grünem) Wachs, anhängend das stark beschädigte, nur zur Hälfte erhaltene Siegel des Urkundenausstellers (Burkhard von der Malsburg).

Die Richter des geistlichen Gerichts des Erzbistums Mainz befehlen u.a. den Leutpriestern und Pfarrern in Paderborn und Lemgo und Schötmar nach 6 Tagen nacheinander die verschärften Formen der verhängten Exkommunikation, nämlich die Aggrave und Reaggrave und das Interdikt gegen die Rektoren (Heinrich Sorp aus Lippstadt und Bernhard Poet aus Warendorf) und Schüler der Hermann-Dwerg-Stiftung

wegen Ungehorsams in dem Prozeß des Herforder Priesters Winand Becker gegen sie bekannt zu machen.

Datum Maguncie in loco nostro consistoriali ... sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo octuagesimo, indictione tercia decima, die vero Jouis quarta decima mensis Decembris ...

Zeugen: Magister Peter Rode, Notar und Michael Haim (Heym), Prokurator des Mainzer Gerichts.

Notariatsinstrument des Herwig Milgis aus Duderstadt, Kleriker des Mainzer Bistums. In der gestuften Basis des Notariatssignets: *Milgis Herwicus*. Der Kopf des Signets zeigt 2 Blumen (wohl fünfblättrige Heckenrose), dazwischen in der Mitte ein beiderseitig viermalig gekerbtes, spitzes Blatt.

KommunalA. Herford, Stadt Herford, Urkunden Nr. 248.

Or.Perg. Rückvermerke: (5. Jh.).

Siegel: An Pergamentstreifen anhängend, aus schwarzem Wachs, das runde, stark beschädigte, um die Siegelumschrift beraubte Siegel der Urkundenaussteller (die Richter des geistlichen Gerichts des Erzbistums Mainz).

18

o. D. Zwischen 1480 und 1489

Der Official des geistlichen Hofgerichts des Bistums Paderborn teilt im Auftrage des Papstes und des Erzbistums Mainz mit, daß Bürgermeister, Ratsherren und die Gemeinheit der Stadt Herford und gewisse andere Städte, Priester und Geistliche und Weltliche, und beiderlei Geschlechts ebendort auf die Klage des Herforder Priesters Winand Becker und des Laien Johannes Vogt, des verletzten und aus den Tod verwundeten Überbringers seiner Klagen, Mitklägers bei den Hauptverhandlungen, wegen Ungehorsams gegen Vollstreckungs- und Mahnschreiben in Verfolgung strafrechtlicher Vorladungen zur Zahlung von 230 Mark Herforder Münze Jahreseinkommen an vorenthaltener Nutznießung und erlittenen und zugefügten Schadens, ferner in 12 verschiedenen kanonischen Appellationsverfahren vor Ludwig Surborn, Dr. des (römischen) Rechts und Dekan des Kollegiatstifts St. Florin zu Koblenz, Johannes Priggenhagens, Dr. der Dekretalen und Dekan des Kollegiatstifts St. Martin in Bramsche, Lkr. Bersenbrück, Burkhard von (der) Malsburg, Kantor des Kollegiatstifts St. Peter zu Fritzlar, und den Richtern des geistlichen Hofgerichts des Erzbistums Mainz als Kommissaren wegen Nichtbeachtung des Gerichtsentscheids in Betreff öffentlichbekannter Beleidigung, offensichtlicher Unbill und vollbrachter Gewalttätigkeit zur Exkommunikation und deren verstärkten Formen der Aggrave, Reaggrave und des Interdikts bis einschließlich zur Anrufung des weltlichen Arms verurteilt sein, und befehlen allen Christen, die Verurteilten bis zur Genügeleistung und Besprechung strengstens zu meiden.

KommunalA. Herford, Stadt Herford, Urkunden Nr. 260.

Or.Perg.

Bemerkung: Die vorliegende Urkunde muß deshalb zwischen 1480 und 1489 ausgestellt worden sein, weil die in der Urkunde erwähnten Gerichtsverfahren von 1478 bis 1480 durchgeführt wurden, und der gleichfalls erwähnte Johannes Priggenhagen noch als Dekan des Kollegiatstifts St. Martin in Bramsche bezeichnet wird, das 1489 nach Quakenbrück zurückverlegt wurde (vgl. Mittheilung des Historischen Vereins zu Osnabrück 2, 1850, S. 244).

Anmerkungen :

- 1 Karl E. Demandt : Das Chorherrenstift St. Peter zu Fritzlar. Quellen und Studien zu seiner mittelalterlichen Gestalt und Geschichte, Marburg 1985 (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen ; 49)
- 2 Ausführungen nach Rainer Pape : Sancta Herfordia, Herford 1979, hier S. 160-163.
- 3 Vgl. Anlage, Regest Nr. 1.
- 4 Vgl. Anlage, Regest Nr. 8.
- 5 Vgl. Anlage, Regesten Nr. 16 und 17.
- 6 Pape, Sancta Herfordia, S. 163.
- 7 Demandt, Chorherrenstift St. Peter, S. 701 f.
- 8 Karl E. Demandt : Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar im Mittelalter, Marburg-Lahn 1939 (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck ; XIII, 3).
- 9 Demandt, Chorherrenstift St. Peter, S. 745 f.
- 10 Demandt, Chorherrenstift St. Peter, S.703 f.
- 11 Demandt, Chorherrenstift St. Peter, S. 719-722.
- 12 Demandt, Chorherrenstift St. Peter, S. 723 f.
- 13 Regesten nach Vorlagen von Erich Sandow im Kommunalarchiv Herford. Seine ebenfalls vom KAH hierzu verwahrten Urkundentranskriptionen wurden für diesen Aufsatz noch einmal kollationiert und die Regesten – soweit notwendig – ergänzt, korrigiert und sprachlich überarbeitet.